

Verkündet
am 24. Oktober 1963
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts und Notars Dr. Erich B. [REDACTED] in
E. [REDACTED], N. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Widerklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt und Notar Carl W. [REDACTED] in E. [REDACTED],
G. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Oktober 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter
Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Bukow und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Oldenburg/Oldb. vom 4. Juli
1961 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, jetzt 76 Jahre alt, ist seit 1920/21 in E. als Rechtsanwalt und Notar tätig. In seine Praxis nahm er im Jahre 1952 den Beklagten als Anwaltsassessor, im Jahre 1954 auch seinen Sohn Heinz auf. Alle drei waren ab 1. Januar 1955 zu einer Sozietät verbunden. Der Sozietätsvertrag vom 27. April 1955 sieht für den Kläger und seine Ehefrau eine Pension vor, für die die Juniorpartner als Gesamtschuldner auch bei Auflösung der Sozietät haften (§ 10). Im September 1959 kündigte der Beklagte das Sozietätsverhältnis. Die Beteiligten vereinbarten den 30. September 1959 als Stichtag der Auseinandersetzung.

Durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichts in Aurich wurde dem Klageantrag gemäß festgestellt, daß der Beklagte über den 1. Oktober 1959 hinaus verpflichtet geblieben sei, dem Kläger und seiner Ehefrau die vereinbarte Pension bei Eintritt der dafür vertraglich festgelegten Voraussetzungen zu zahlen.

Die Parteien streiten nur noch um die Widerklage.

Mit ihr beantragt der Beklagte, festzustellen, daß ihm die am 30. September 1959 vorhanden gewesenen Außenstände der gemeinsamen Praxis zur Hälfte zuständen. Er hat noch einen Hilfsantrag gestellt, den er in der Berufungsinstanz zunächst geringfügig modifiziert, dann aber fallen gelassen hat.

Jeder der Sozien bearbeitete bestimmte Sachen. Dabei wurde auf den Wunsch des Mandanten Rücksicht genommen. Die Parteien und der Sohn des Klägers sind sich darüber einig,

daß am 30. September 1959 insgesamt 85 000 DM Außenstände vorhanden waren und daß davon auf die Arbeit des Klägers und seines Sohnes 37 000 DM und auf die Arbeit des Beklagten 48 000 DM entfallen.

Die Parteien streiten darüber, ob diese Außenstände nach dem Ausscheiden des Beklagten aus der Sozietät allen drei Beteiligten gleichmäßig oder nur dem Beklagten und dem Sohn des Klägers je zur Hälfte zuzuteilen sind.

Die Parteien stimmen darin überein, daß der Vertrag vom 27. April 1955 den Fall, daß einer der Sozien das Vertragsverhältnis kündigt, nicht ausdrücklich regelt. Der Kläger will deshalb die §§ 730 ff BGB angewendet wissen; er meint, der Überschuß der Außenstände über die Verbindlichkeiten gebühre jedem Vertragspartner zu einem Drittel. Der Beklagte macht dagegen geltend, der Sozietätsvertrag gebe dem Kläger für den Fall seiner Zuruhesetzung nur eine Pension und keinen Anteil an den dann vorhandenen Außenständen, und diese Regelung müsse auch für den eingetretenen Fall der Kündigung des Sozietätsverhältnisses maßgebend sein. Er begründet diesen Standpunkt damit, der Kläger habe die Praxis schon mit Abschluß des Vertrages vom 27. April 1955 auf die Junioren übertragen. Dies leitet er daraus ab, daß der Kläger ihnen das Inventar übereignet (§ 6), im Innenverhältnis die Verwaltung des Vermögens und die damals vorhandenen Außenstände "überlassen" (§§ 4, 5) und sie verpflichtet hat, ihn von den Verbindlichkeiten der Sozietät freizustellen. Diese Vereinbarungen seien einer Übertragung der Praxis gleichgekommen. Dadurch, daß der Kläger weiter mitgearbeitet und an den Geldeingängen teilgenommen habe, sei die Übertragung der Außenstände bis zur Pensionierung des Klägers nicht praktisch geworden. Diese Übertragung



müsse sich jedoch auswirken, nachdem es zur Auflösung der Sozietät gekommen sei, bevor der Kläger in den Ruhestand getreten sei. Denn die Abtretung der Außenstände habe das Entgelt sowohl dafür sein sollen, daß der Beklagte als Anwaltsassessor unangemessen entschädigt worden sei, wie dafür, daß die Junioren die Pensionsverpflichtung übernommen hätten.

Das Landgericht hat die Widerklage im wesentlichen abgewiesen und ihr nur insoweit stattgegeben, als sie die vom Kläger bis zum 30. September 1959 erarbeiteten und zu diesem Zeitpunkt noch nicht fälligen Außenstände betrifft.

Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg, während die Anschlußberufung des Klägers zur völligen Abweisung der Widerklage führte.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Hauptantrag der Widerklage und den Antrag auf Zurückweisung der Anschlußberufung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie das Berufungsgericht annimmt, die Anwaltssozietät schlechthin oder wenigstens die der Parteien eine reine Gesellschaft bürgerlichen Rechts darstellt (vgl. hierzu Staudinger/Kessler, Bem. 75 c vor § 705). Jedenfalls ist die Anwendung der §§ 730 ff BGB gerechtfertigt, soweit der Sozietätsvertrag der Parteien nichts anderes ergibt.

Nach § 734 BGB gebührt der nach Berichtigung der gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und nach Rückerstattung etwaiger Einlagen verbleibende Überschuß den Beteiligten nach dem Verhältnis ihrer Gewinnanteile. Der Gewinnanteil jeder der Parteien und des Sohnes des Klägers betrug nach § 2 des Vertrages vom 27. April 1955 ein Drittel. Deshalb ist der Überschuß im gleichen Verhältnis zu teilen, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß es an einer solchen Vereinbarung fehlt.

Die Revision hält das für unrichtig.

1. Sie macht geltend, das Berufungsgericht habe sich nicht mit allen Bestimmungen des Sozietätsvertrages auseinandergesetzt und darum sowohl § 286 ZPO wie die §§ 133, 157 BGB verletzt. Dieser Angriff ist unberechtigt.

a). Nach § 10 Abs. 2 des Vertrages vom 27. April 1955 entfällt die Haftung eines Juniorpartners für die Pension des Klägers und seiner Ehefrau, falls die Sozietät aufgelöst wird und die Auflösung auf Arbeitsunfähigkeit eines der beiden Juniorpartner beruht. Der Beklagte meint, diese Vertragsbestimmung greife ein, da er das Sozietätsverhältnis deshalb gekündigt habe, weil er arbeitsunfähig geworden sei. Dieser Gesichtspunkt würde bestenfalls zu einer Herabsetzung der Pensionsverpflichtung berechtigt haben. Sie ist aber nicht mehr im Streit.

b) Des weiteren ist die Revision der Ansicht, das Berufungsgericht habe unter dem Gesichtspunkt des § 10 Abs. 2 des Sozietätsvertrages berücksichtigen müssen, daß

die Arbeit in der Sozietät ungleich verteilt gewesen sei. Das ist aber kein Tatbestand, der eine Änderung der Auseinandersetzungsquote rechtfertigt.

c) Zu Unrecht meint auch die Revision, das Berufungsgericht habe dem Beklagten im Hinblick auf § 242 BGB einen Ausgleich dafür gewähren müssen, daß ihn die Pensionsverpflichtung trifft.

Der Beklagte hat dieses Risiko bei Abschluß des Vertrages bewußt übernommen. Er hat behauptet, er sei die Pensionsverpflichtung eingegangen, weil der Kläger seine Außenstände, die am 27. April 1955 rund 28 000 DM betragen haben sollen, den Juniorpartnern je zur Hälfte abgetreten habe. Das Berufungsgericht hat ihm diese Behauptung nicht abgenommen, weil die damaligen Außenstände eingezogen worden sind und der Gewinn der Praxis unter Einbeziehung der Einnahmen aus den am 27. April 1955 vorhandenen Außenständen gedrittelt worden ist. Es hat vielmehr dem Kläger geglaubt, er habe den Junioren die vorhandenen Außenstände nicht abgetreten, sondern ihnen lediglich die Verwaltung von Kanzlei und Praxis und hierzu auch die Außenstände "überlassen", wie es auch in dem Sozietätsvertrag heißt. Der Kläger hat auch in seinem an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Oldenburg gerichteten Schreiben vom 12. Oktober 1959 (Bl. 10 ff d.A.) nur davon gesprochen, er habe den Juniorpartnern die Außenstände "belassen". Darum geht auch der Revisionsangriff fehl, das Berufungsgericht habe sich mit diesem Schreiben nicht auseinandergesetzt.

Der Beklagte hat nicht vorgetragen, daß sich an dem mit der Pensionsverpflichtung übernommenen Risiko etwas Wesentliches bis zur Kündigung des Sozietätsvertrages geän-

dert hätte. Er hat sich jedoch darauf berufen, daß der Kläger von seinem Pensionsrecht in Höhe von drei Vierteln kurze Zeit nach der Kündigung des Beklagten Gebrauch gemacht habe. Die Revision hält das deshalb für erheblich, weil der Sozietätsvertrag so zu verstehen sei, daß die bei der Zurruhesetzung des Klägers vorhandenen Außenstände den Juniorpartnern je zur Hälfte zuständen.

Das Berufungsgericht hat offengelassen, ob der Sozietätsvertrag so auszulegen ist. Es meint, selbst wenn der Beklagte hierin recht hätte, so ergebe sich daraus nicht, daß das gleiche für den Fall der Kündigung habe gelten sollen. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Eine Vereinbarung des vom Beklagten behaupteten Inhalts ist ungewöhnlich. Wäre es richtig, daß die Außenständen den Juniorpartnern zustehen sollten, so wäre der Kläger an der Substanz der Sozietät nur insoweit beteiligt gewesen, als Einnahmen erzielt würden, nicht aber insoweit, als unter seiner Mitarbeit Forderungen begründet wurden. Alsdann würde er von seiner Mitarbeit insoweit keinen Vorteil gehabt haben, als durch sie Gebühren angefallen sind, wohl aber dann, wenn Geld einging. Alsdann hätten es die Juniorpartner, denen die Verwaltung der Praxis oblag, in der Hand gehabt, während der Mitarbeit des Klägers in Gestalt von Honorarforderungen Kapital für seine Pension oder die seiner Ehefrau anzusammeln, obwohl er, wie § 2 des Vertrages vom 27. April 1955 eindeutig ergibt, gleichberechtigter Partner einer Anwaltssozietät war. Der Beklagte hat für die von ihm gegebene Darstellung des Vertragsinhalts keinen Beweis angetreten und keine durchschlagenden Gründe geltend gemacht.

Wäre aber selbst davon auszugehen, daß der Kläger im

Falle seiner Zurruesetzung nur die ihm versprochene Pension erhalten sollte und daß die Außenstände unter den Juniorpartnern hälftig zu teilen waren, so ist nicht dargetan, daß diese Regelung auch für den Fall der Kündigung eines Juniorpartners gelten sollte. Ist nur für einen bestimmten Fall der Änderung in dem Sozietätsverhältnis eine Regelung für die Auseinandersetzung getroffen worden, so ist sie nicht ohne weiteres für einen anderen Tatbestand maßgebend (vgl. BGB-RGRK § 730 Anm. 1). Sollte der Kläger bei seiner Zurruesetzung oder im Fall seines Todes seine Frau nur die Pension erhalten, so kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß er, wenn er in der Praxis tätig blieb und der Beklagte freiwillig aus dem Sozietätsverhältnis ausschied, seinem Sohn und dem Beklagten die unter seiner Mitarbeit verdienten, aber noch offenen Honorarforderungen zu überlassen hatte und nur an den Honoraren teilnahm, die bis zum Ausscheiden des Beklagten nicht bloß verdient, sondern auch beglichen waren, oder die nach dem Ausscheiden des Beklagten von ihm und seinem Sohn erstmals verdient wurden.

Über diese Zweifel gegen die vom Beklagten befürwortete Vertragsauslegung kann die Revision nicht einfach mit einem Hinweis auf § 242 BGB hinwegkommen.

d) Das Berufungsgericht trifft auch nicht der Vorwurf der Revision, es habe den Vortrag des Beklagten übergangen, der Kläger habe ein Honorar in einer größeren Erbausinandersetzungssache der Sozietät vorenthalten und für 1955 mehr bekommen, als er zu beanspruchen gehabt habe (S. 7/8 der Berufungsbegründung, Bl. 254/55 d.A.). Denn das berührt nicht den Streit um die Auseinandersetzungsquote, sondern nur das zahlenmäßige Ergebnis der Auseinandersetzung, das

nicht Gegenstand der Widerklage ist.

2. Die Revision kann auch nicht damit durchdringen, das Berufungsgericht habe sich nicht überlegt, worin denn das Entgelt für den Beklagten in dem Sozietätsvertrag gelegen habe.

Der Beklagte trat in eine seit drei Jahrzehnten geführte Anwalts- und Notariatspraxis ein und war damit der Anfangsschwierigkeiten eines Anwalts überhoben. Er erhielt ein Drittel von Honorarforderungen von rund 28 000 DM, die der Kläger allein erarbeitet hatte.

Damit kann die übernommene Pensionsverpflichtung genügend motiviert gewesen sein, auch wenn der Beklagte mit dem Sozietätsvertrag einen Ausgleich für seine geringe Bezahlung als Anwaltsassessor erhalten sollte.

Es liegt auf der Hand und bedurfte keiner Begründung im Berufungsurteil, daß der Beklagte eine höhere als die seinem Gewinnanteil entsprechende Auseinandersetzungsquote nicht deshalb verlangen kann, weil er eigene Beziehungen und die seines Vaters in die Sozietät einbrachte und daß sich die Praxis und die Wohnungen des Klägers und seines Sohnes in einem Haus befinden, das im Jahre 1955 vom Kläger und dem Vater des Beklagten errichtet worden ist.

Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Kostenent

scheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Fischer Dr.Kuhn Liesecke Dr.Bukow Dr.Schulze